

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Gemeinschaftsschulen für Köln, 2. Antragsrunde
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge Gremium	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Schule und Weiterbildung	27.06.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	04.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	07.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	19.09.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Schule und Weiterbildung	26.09.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	10.10.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	13.10.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

- Der Rat beschließt gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 4 SchulG NRW die Errichtung der dreizügigen Gemeinschaftsschule Rochusstraße 147, 50827 Köln - Bickendorf zum 01.08.2012, beginnend mit der Jahrgangsstufe 5, als Schulversuch. Die Gemeinschaftsschule wird gem. § 9 SchulG NRW als Ganztagschule geführt.
- Der Rat beschließt gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 4 SchulG NRW die Errichtung der vierzügigen Gemeinschaftsschule Frankstraße 26, 50676 Köln - Altstadt/Süd zum 01.08.2012, beginnend mit der Jahrgangsstufe 5, als Schulversuch. Die Gemein-

schaftsschule wird gem. § 9 SchulG NRW als Ganztagschule geführt.

3. Sofern zwischenzeitlich der Schulversuch durch eine schulgesetzliche Regelung ersetzt wird, beschließt der Rat der Stadt Köln die Errichtung der Gemeinschaftsschulen auf dieser Basis.
4. Der Rat der Stadt Köln begrüßt ausdrücklich, dass die pädagogischen Konzepte der beiden unter Nr. 1 und 2 genannten Schulen ein inklusives Bildungsangebot vorsehen.
5. Der Rat beauftragt die Verwaltung, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW über die Bezirksregierung Köln fristgerecht bis Anfang November 2011 einen Antrag zur Genehmigung der Gemeinschaftsschulen einzureichen.
6. Der Rat der Stadt Köln beschließt, dass die neue Gemeinschaftsschule Rochusstraße ab dem Schuljahr 2012/13 an den beiden Teilstandorten Rochusstraße 147 und Borsigstraße 13 (ehem. Hauptschultrakt) geführt wird.
7. Der Rat beschließt unter dem Vorbehalt der durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW erteilten Genehmigungen zur Errichtung der unter Nr. 1 und 2 genannten Gemeinschaftsschulen die Schließung der Montessori-Hauptschule, Rochusstraße 147, 50827 Köln - Bickendorf sowie der Realschule und Aufbaurealschule, Konrad-Adenauer-Schule, Frankstraße, 26, 50676 Köln - Altstadt/Süd gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW zum 31.07.2012. Die Schulen laufen aus.
8. Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Finanzmittel für den Betrieb der Gemeinschaftsschulen - vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung 2012- gemäß den Ausführungen in der Begründung in den entsprechenden Haushaltsjahren bereitzustellen.

Die im Hj. 2012 entstehenden zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 1.019,44 € werden im Rahmen des Teilergebnisplans 0301, Schulträgeraufgaben, bereitgestellt. Die in den Folgejahren zusätzlich entstehenden Personalkosten (Hj. 2013 = 3.787,33 €, Hj. 2014 = 7.547,23 €, Hj. 2015 = 12.357,90 €, Hj. 2016 = 19.321,06 €, Hj. 2017 = 25.712,36 €, ab Hj. 2018 = 26.979,31 €) sind bei der Veranschlagung im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, zusätzlich bereitzustellen.

9. Der Rat beschließt zum Stellenplan 2012 die Zusetzung von 0,03 Stelle Schulsekretär/in in der VGr.VIb BAT (EG 6TVöD). Sollte der Stellenplan 2012 zum Zeitpunkt der notwendigen Stelleneinrichtungen noch nicht in Kraft getreten sein, werden verwaltungsinterne Stellenverrechnungen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
10. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Alternative:

Der Rat der Stadt Köln verzichtet zum jetzigen Zeitpunkt auf die Errichtung von weiteren Gemeinschaftsschulen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme Siehe Begründung € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten Siehe Begründung € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen*Begründung der Dringlichkeit*

In einem Gespräch mit der Bezirksregierung Köln am 18. Mai 2011 wurde die Stadt Köln darüber informiert, dass Anträge zur Errichtung von Gemeinschaftsschulen zum Schuljahr 2012/13 bis Anfang November 2011 über die Bezirksregierung Köln an das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zu richten sind.

In einem Gespräch mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW am 31.05.2011 wurde dargestellt, dass das Land intensiv an einer schulgesetzlichen Lösung für die Gemeinschaftsschule arbeitet. In diesem Zusammenhang ist auch ausgeführt worden, dass für die Errichtung von Gemeinschaftsschulen zum Schuljahr 2012/13 der Antrag der Kommunen *in jedem Fall* bis Anfang November 2011 dort vorliegen muss. Daher hat das am 09.06.2011 veröffentlichte Urteil des OVG Münster zur Gemeinschaftsschule Finnentrop keinen Einfluss auf die Dringlichkeit einer Behandlung dieser Vorlage in den politischen Gremien der Stadt Köln.

Es ist erforderlich, dass der Ausschuss für Schule und Weiterbildung die Beschlussvorlage bereits in der letzten Sitzung vor der Sommerpause am 27.06.2011 erstmalig berät. Eine Beratung in der ersten Sitzung nach der Sommerpause am 26.09.2011 hätte zur Folge, dass unter Beachtung der Beratungsabfolge erst die Ratssitzung am 20.12.2011 erreicht werden könnte, da für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung nach der Sommerpause im Jahr 2011 nur noch zwei Sitzungstermine festgelegt sind. Neben dem vorgenannten ist dies der 05.12.2011.

Nur durch eine Behandlung der Beschlussvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 27.06.2011 ist es möglich, unter Beachtung der Beratungsfolge bis Anfang November den Antrag auf Basis eines Ratsbeschlusses an das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zu richten, ohne Sondersitzungen einzuberufen zu müssen.

Problemstellung:

Das nordrhein-westfälische Kabinett hat am 17.09.2010 Eckpunkte für das Modellvorhaben „Gemeinschaftsschule“ gebilligt und nachfolgend bekanntgegeben. Das Eckpunktepapier sowie der Leitfaden „Auf dem Weg zur Gemeinschaftsschule“ für Schulen und Gemeinden, die sich am Schulversuch beteiligen wollen, sind als Anlage Nr. 02 und 03 dieser Beschlussvorlage beigefügt. Das Ziel des Modellversuchs besteht darin, zu erproben, wie durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I die Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht und Kinder dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Hierzu werden die Bildungswege der Schülerinnen und Schüler länger offen gehalten.

Mit Genehmigung vom 31.01.2011 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW

die Errichtung der beiden Gemeinschaftsschulen Ferdinandstraße (Mülheim) und Wuppertaler Straße (Buchheim) zum Schuljahresbeginn 2011/12 genehmigt. Für die Gemeinschaftsschule Rochusstraße (Bickendorf) wurde die Genehmigung jedoch verweigert (Anlage 04). Der Rat der Stadt Köln hatte am 14. Dezember 2010 der Errichtung der drei Gemeinschaftsschulen zugestimmt (TOP 10.16, Beschlussvorlage 4553/2010). Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat mit Schreiben vom 15. März 2011 die Genehmigung einer Gemeinschaftsschule Rochusstraße im Stadtbezirk Ehrenfeld zum Schuljahr 2012/13 unter bestimmten Bedingungen in Aussicht gestellt (Anlage 05). Nach Einschätzung der Verwaltung können diese Bedingungen nunmehr eingelöst werden (vgl. hierzu ausführlich Anlage 01: Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung)

Aufgrund diverser gerichtlicher Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Modellversuch Gemeinschaftsschulen liegen derzeit noch keine schriftlichen Informationen über verbindliche Antragsfristen zur Errichtung von Gemeinschaftsschulen zum Schuljahr 2012/13 vor, sondern lediglich mündliche Hinweise.

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eventuell eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die Schließung der Schulen zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand gezwungen wird. Ein solcher würde sich bei einer Weiterführung der Hauptschule Rochusstraße sowie der Realschule und Aufbaurealschule Frankstraße über den geplanten Zeitpunkt hinaus und für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen Rechtsmittelverfahrens ergeben. Daher ist die sofortige Vollziehung des Beschlusses anzuordnen. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerkollegien so schnell wie möglich Klarheit über das zukünftige Schulangebot in Köln zu erhalten.

1. Bedürfnisfeststellung für eine Gemeinschaftsschule und Bedarfsdarstellung

Elternbefragung:

Gemäß des Leitfadens „Auf dem Weg zur Gemeinschaftsschule“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW sind die Kommunen verpflichtet, das Bedürfnis zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule durch eine förmliche Elternbefragung zu dokumentieren.

Die förmliche Elternbeteiligung ist mit Hilfe eines vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW vorgegebenen Fragebogens durchzuführen. Der Fragebogen orientiert sich an den Grundsätzen für Elternbefragungen, wie sie in der Rechtsprechung ihren Niederschlag gefunden haben und in Nr. 2.1 Buchstaben a - d des Runderlasses zur Errichtung und Auflösung von weiterführenden allgemeinen Schulen und Berufskollegs vom 06.05.1997 (BASS 10-02 Nr. 9), der insoweit auch für die Gründung von Gemeinschaftsschulen anwendbar ist, zusammen gefasst sind. Es kann eine Hochrechnung des Ergebnisses der Elternbefragung auf eine fiktive volle Wahlbeteiligung erfolgen.

Bei der erforderlichen Elternbefragung ist das konkrete Interesse von mindestens 23 Schülerinnen und Schülern je vorgesehenem Zug nachzuweisen, um die Genehmigungsvoraussetzung erfüllen zu können. Um eine möglichst hohe Anzahl an Rückläufen und eine fundierte Bedürfnisfeststellung zu erzielen, hat die Verwaltung den Fragebogen und die Elterninformation – wie schon bei der stadtweiten Elternbefragung im Herbst 2009 und der regionalisierten Elternbefragung zur ersten Antragsrunde von Gemeinschaftsschulen im Herbst 2010 – mehrsprachig gestaltet.

Durch das konkrete Anmeldeverfahren müssen im zweiten Schritt mindestens 23 Schülerinnen und Schüler je vorgesehenem Zug an der neuen Schule angemeldet werden, um die

endgültige Genehmigung zu erhalten. Erst nach Abschluss des Anmeldeverfahrens kann die Bezirksregierung die Wirksamkeit der Genehmigung bestätigen.

Zeitplan Elternbefragung

Nach dem derzeit bekannten Zeitplan des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW endet die Antragsfrist Anfang November 2011. Der Rat der Stadt Köln muss daher in seiner Sitzung am 13. Oktober 2011 den Errichtungsbeschluss für die neuen Kölner Gemeinschaftsschulen fassen. Dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung wird diese Vorlage zur Sitzung am 27. Juni 2011 vorgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Fristen zur Schlusszeichnung und Vorberatung in den Fraktionen des Rates der Stadt Köln muss die Vorlage Anfang Juni 2011 fertig gestellt werden. Bis dahin werden die Ergebnisse der Elternbefragung noch nicht vorliegen, da diese erst auf den Weg gebracht werden kann, nachdem alle Schulen einen positiven Schulkonferenzbeschluss gefasst haben. Zudem sehen Eckpunktepapier bzw. Leitfaden zum Schulversuch vor, dass die Eltern vor der Befragung umfangreich informiert werden. Flankierend zu einer Kurzinformation, die mehrsprachig den Fragebogen angehängt ist, werden beide geplanten Gemeinschaftsschulen Ende Juni 2011 jeweils voraussichtlich 2 Elterninformationsabende anbieten. Die Ausgabe der Fragebogen an die Schulen erfolgt unmittelbar im Anschluss an diese Informationsabende ab dem 04. Juli 2011 und somit noch vor den Sommerferien.

Die Ergebnisse der Elternbefragung können dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung daher frühestens am 26. September 2011 zur Kenntnis gegeben werden.

Konzeption Elternbefragung

Bedingt durch die freie Schulwahl haben die weiterführenden Schulen große Einzugsbereiche. Mittels Auswertung aus vergangenen Jahren und in Abstimmung mit den Schulleitungen der potentiellen Gemeinschaftsschulen und der Bezirksregierung Köln wurde eine Auswahl der Grundschulen getroffen, an denen die Eltern der 2. und 3. Klassen im Schuljahr 2010/11 befragt werden. Insgesamt werden knapp 3.600 Eltern befragt. Eine Übersicht ist der Anlage 06 zu entnehmen. Darüber hinaus ist das Anschreiben an die Eltern einschließlich der schulindividuellen Fragebögen als Anlage 07 beigelegt.

2. Leistungsheterogenität

Die Gemeinschaftsschule ist als eine Schule für alle Kinder mit unterschiedliche Biografien und Begabungen konzipiert. Um eine Gemeinschaftsschule besuchen zu können, bedarf es entsprechend der Ausführungen des Leitfadens keiner „Bringschuld“ der Kinder: „Alle sind willkommen“. Ein Auswahlverfahren beim Übergang von der Grundschule zur Klasse 5 findet nicht statt. Die Aufnahmekapazität richtet sich nach der festgelegten Zügigkeit. Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist jedoch darzulegen, wie die Leistungsheterogenität der Schülerschaft in dem Planungszeitraum von 5 Jahren gesichert werden kann (nähere Ausführungen siehe Anlage 01: Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung).

3. Regionale Konkretisierung

Da es sich bei der Errichtung von Gemeinschaftsschulen derzeit um ein Modellvorhaben handelt und ein solches nur bei freiwilligem Interesse, insbesondere der Lehrerkollegien, Erfolg verspricht, liegt der Auswahl der Schulen kein gesamtstädtisches Standortkonzept zu Grunde. Vielmehr wurde bei den interessierten Schulen, die einen Schulkonferenzbeschluss vorlegten bzw. bei denen ein solcher sicher in Aussicht stand, geprüft, ob die Anträge/Konzepte den Vorgaben des Leitfadens entsprachen und die organisatorischen und räumlichen Rahmenbedingungen ohne erhebliche Baumaßnahmen von Seiten der Stadt Köln geschaffen werden können.

Die beiden folgenden haben einen konkreten Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule nach den Vorgaben des v.g. Eckpunktepapiers/Leitfadens in der neuen Antragsrunde gestellt:

- Montessori-Hauptschule, Hauptschule Rochusstraße 147, 50827 Köln-Bickendorf (Antrag /Schulkonferenz vom 07.06.2011). (Anlage 08)
- Konrad-Adenauer-Schule, Realschule und Aufbaurealschule Frankstraße, 50676 Köln-Altstadt/Süd (Schulkonferenzbeschluss vom 09.03.2011 - Anlage 09 - sowie Schulkonferenzbeschluss vom 30.05.2011 – Anlage 10)

Montessori-Gemeinschaftsschule Rochusstraße

Durch den reformpädagogischen Ansatz, den die Schule auf das Modell der Gemeinschaftsschule übertragen möchte, wird im linksrheinischen Köln eine Angebotslücke geschlossen. Das Montessori-Angebot in der Sekundarstufe I umfasst in dieser Region bisher die v.g. Montessori-Hauptschule sowie das Montessori-Gymnasium Rochusstraße.

Mit der Errichtung einer Gemeinschaftsschule entsteht ein System, das eine heterogene Schülerschaft anspricht. An der neuen Gemeinschaftsschule ist das pädagogische Konzept im Sinne eines inklusiven Schulangebotes ausgerichtet. Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Schulformempfehlung. Für die Eltern, die sich nach dem Besuch einer reformpädagogisch ausgerichteten Grundschule ein Folgesystem in der Sekundarstufe I wünschen, jedoch weder eine Hauptschule noch ein Gymnasium als geeignete Schulform für ihr Kind ansehen, besteht zukünftig mit der Montessori-Gemeinschaftsschule eine passgenaue Alternative.

An der Gemeinschaftsschule steht, wie an den anderen Schulformen, der Weg zu jedem Abschluss offen. Durch die verbindliche Kooperation mit einer Schule, die eine Oberstufe führt, haben die Eltern mit der Einschulung die Gewissheit, an welcher Schule ihr Kind die Möglichkeit hat, das Abitur zu erlangen. In der Regel wird das Abitur nach 9 Jahren, vergleichbar mit der Verweildauer an einer Gesamtschule, erreicht. Besonders begabte Kinder können jedoch den Abschluss analog zum Gymnasium in 8 Jahren erreichen.

Die zukünftige Gemeinschaftsschule Rochusstraße liegt zentral im Stadtbezirk Ehrenfeld und ist auch erreichbar für Schülerinnen und Schüler aus den Stadtbezirken Nippes, Innenstadt, Lindenthal und Chorweiler. Die zukünftige Gemeinschaftsschule Rochusstraße bildet mit dem Gymnasium Rochusstraße ein Montessori-Zentrum. Am gleichen Standort ist ein Montessori-Kindergarten beheimatet. Die Montessori-Grundschule zog vor einigen Jahren aus Platzgründen an den benachbarten Schulstandort Am Pistorhof um.

Gemeinschaftsschule Frankstraße

Der Standort Frankstraße liegt zentral und auch mit öffentlichem Nahverkehr sehr gut erreichbar im Stadtteil Altstadt/Süd. Es entsteht das erste Angebot eines längeren gemeinsamen Lernens in kommunaler Trägerschaft im Stadtbezirk Innenstadt. Darüber hinaus kann das Angebot auch Schülerinnen und Schüler aus dem nördlichen Teil des Stadtbezirks Rodenkirchen und aus dem Stadtbezirk Lindenthal ansprechen. Auch aus dem rechtsrheinischen Stadtteil Poll wurden im vergangenen Jahr Kinder an der Realschule Frankstraße angemeldet.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung wurden die Rahmenbedingungen der beiden in Frage kommenden Standorte diskutiert. Sie entsprechen zwar nicht den Wunschvorstellungen

des Leitfadens, da es sich nicht um Neugründungen durch die Zusammenlegung von 2 Schulen unterschiedlicher Schulformen handelt, gleichwohl wird entsprechend der schulentwicklungsplanerischen Einschätzung (näheres siehe Anlage 01) erwartet, dass die Konzepte den Bedürfnissen der Eltern entsprechen und die wünschenswerte Heterogenität gewährleistet werden kann.

Weitere Schulen

Die Martin-Luther-King-Schule, Hauptschule Ostlandstraße, 50858 Köln-Weiden, hatte bereits vor Veröffentlichung des Eckpunktepapiers „Gemeinschaftsschule“ ein pädagogisches Konzept für eine „Individualschule von 1 – 13“ erarbeitet, das in den vergangenen Monaten weiterentwickelt wurde. Auf der Grundlage eines einstimmigen Schulkonferenzbeschlusses vom 20.09.2010 bat die Martin-Luther-King-Schule den Schulträger daraufhin, einen Antrag nach § 25 Schulgesetz NW zu stellen, um die Schule im Rahmen eines Modellversuches in eine Schule von Stufe 1 bis 13 zu entwickeln. Ziel des pädagogischen Konzeptes dieser „Individualschule“ ist es, durch individuelle Förderung mehr und bessere Abschlüsse für die Schülerinnen und Schüler zu erzielen. Hierzu sollen die Kinder, unabhängig von sozialen oder familiären Startchancen, vom 1. bis zum 10. Schuljahr im Ganztage gemeinsam lernen und so bruchlos zum bestmöglichen Bildungsabschluss geführt werden. Alle Abschlüsse der Klasse 10 sollen möglich sein; in Abhängigkeit der individuellen Neigungen, der Leistung und der Berufsvorstellung kann sich der Besuch eines berufsbildenden oder gymnasialen Zweiges anschließen. Ein reibungsloser Übergang nach der Klasse 10 in eine Oberstufe soll dabei durch die Kooperation mit dem Wirtschaftsgymnasium an der Lindenstraße ermöglicht werden. Hinsichtlich des Primarbereichs bestehen Überlegungen, das Konzept einer Schule von 1 bis 13 durch einen „Zusammenschluss“ mit der GGS Breslauer Straße (Albert-Schweizer-Schule) darzustellen.

Die Verwaltung sieht die Entwicklungsbestrebungen der Martin-Luther-King-Schule grundsätzlich als große und realistische Chance, im Stadtbezirk Lindenthal bedarfsgerecht ein erstes Angebot für längeres gemeinsames Lernen auch für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf zu installieren. Die Schulverwaltung hat sich daher in verschiedenen Gesprächen mit der Bezirksregierung Köln und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW für dieses innovative pädagogische Konzept eingesetzt, um zu klären, unter welchen Rahmenbedingungen das Konzept genehmigungsfähig wäre.

Sowohl die Bezirksregierung als auch das Ministerium sehen in dem Konzept eine positive Entwicklungslinie im Sinne des längeren gemeinsamen Lernen und der Inklusion im Schulbereich. Allerdings wurde durch das Ministerium betont, dass weder auf Basis der derzeit gültigen schulgesetzlichen Bestimmungen noch unter den Vorgaben des Leitfadens „Gemeinschaftsschule“ eine „Umwandlung“ der kompletten Schule, wie seitens der Schulkonferenz gefordert, möglich ist.

Vielmehr müsste das von der Martin-Luther-King-Schule als „Zusammenschluss“ bezeichnete Vorgehen, schulrechtlich in zwei Verfahrensteilschritten abgearbeitet werden. Im ersten Schritt wären beide Schulen zu schließen. Danach wäre die Errichtung einer neuen Schule, die beide Systeme in sich aufnimmt, erforderlich. Durch die Schließung der beiden Schulen, entfielen nicht nur die Schulnamen, die die Identität der Schulen ausdrücken, sondern es ergäben sich auch erhebliche personalrechtliche Konsequenzen; unter anderem wäre die Neuwahl eines Schulleiters für die neue Schule erforderlich. Eine „Umwandlung“ der Martin-Luther-King-Schule ist auch ohne „Primarstufenpartner“ nicht möglich.

Die Martin-Luther-King-Schule wurde über dieses Ergebnis informiert, hält jedoch daran fest, dass das Konzept insofern nicht veränderbar ist. Ein Antrag auf Basis der derzeitigen Konzeption hätte jedoch keine Aussicht auf Erfolg.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung schlägt das Ministerium vor, zunächst das vorgesehene Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Schulrechtes abzuwarten und dann aufgrund der zukünftig veränderten Rahmenbedingungen das pädagogische Konzept neu zu bewerten. Somit kann frühestens mit Vorliegen des neuen Schulgesetzes eine Beschlussfassung zur Gründung einer Individualschule am Standort Ostlandstraße für die politischen Gremien der Stadt Köln erarbeitet werden.

4. Mindestgröße / Zügigkeit

Gemäß Eckpunktepapier des Ministeriums für Schule und Weiterbildung ist für eine Gemeinschaftsschule in der Regel eine 4-Zügigkeit wünschenswert. Mindestens erforderlich ist eine 3-Zügigkeit, um lt. Ministerium die wohnortnahe Beschulung im ländlichen Raum zu sichern.

Die vorgesehenen Kölner Gemeinschaftsschulen entstehen nicht durch die Zusammenführung von mehreren Schulen.

- Am Standort Frankstraße wird das Raumprogramm für eine 4-zügige Sekundarstufenschule (Jahrgangsstufen 5 - 10) mit Fertigstellung der ohnehin vorgesehenen Erweiterung, inkl. des Bedarfs für Ganzttag nachgewiesen. Nahezu vollständig kann darüber hinaus sogar der zusätzliche Standard nach der Schulbauleitlinie der Stadt Köln 2009 erfüllt werden.
- Für die Gemeinschaftsschule Rochusstraße kann wie bereits im Antrag 2010 dargestellt das Raumprogramm für eine 3-zügige Gemeinschaftsschule umgesetzt werden. Hierzu sind die beiden Teilstandorte Rochusstraße und Borsigstraße erforderlich.

5. Sekundarstufe II

Die Gemeinschaftsschule gewährleistet gymnasiale Standards. Da an den Gemeinschaftsschulen Leistungsheterogenität vorgesehen ist, müsste die Sekundarstufe I voraussichtlich deutlich mehr als 4 Züge¹ umfassen, um aus eigener Kraft eine Oberstufe bilden zu können.

Allerdings könnten in „eigenen“ Oberstufen auch Quereinsteiger der weiterhin bestehenden Haupt- und Realschulen aufgenommen werden und damit auch für kleinere Gemeinschaftsschulen interessant werden. Es bestünde die Möglichkeit, die vorhandenen Oberstufen der Gymnasien und Gesamtschulen zu entlasten, in dem neue Plätze geschaffen werden. Allerdings bieten die bestehenden Schulstandorte, die in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt werden (könnten), nicht die Flächenreserven, um entsprechende Gebäudeteile zu errichten. Auch in diesem Fall müsste mit Teilstandortlösungen, auch in größerer Entfernung zum Hauptstandort, gearbeitet werden.

Grundsätzlich kann der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife laut Eckpunktepapier auch im Rahmen einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit einer Gesamtschule, einem Gymnasium oder einem Berufskolleg, das den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglicht, vorgesehen werden.

Wichtig ist, dass Eltern bereits bei der Anmeldung zur Gemeinschaftsschule Klarheit darüber

¹ Als Vergleichsgröße kann hierzu die Schulform „Gesamtschule“ herangezogen werden. Aufgrund der an dieser Schulform verbindlichen Leistungsheterogenität ist dort mindestens eine 4-Zügigkeit in der Sekundarstufe I mit mindestens 28 Kindern je Klasse vorgeschrieben, um im ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (12. Schuljahr) der Schule mindestens 42 Schülerinnen und Schüler, die der eigenen Sekundarstufe I entstammen, gewährleisten zu können (vgl. § 82 Abs. 8 SchulG NRW i.V.m. § 18 Abs. 1 SchulG NRW)

erhalten, unter welchen Bedingungen und wo ihr Kind später eine Oberstufe besuchen und das Abitur erwerben kann. Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule erwerben die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bei entsprechender Qualifikation nach neun Jahren (G 9). Bei herausragenden Leistungen ist nach der Sekundarstufe I auch der Übergang in die Qualifikationsphase möglich. In diesem Fall kann das Abitur nach 8 Jahren erreicht werden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat am 05.11.2010 ein Muster mit Vorgaben für die Kooperationsvereinbarung für die Sekundarstufe II veröffentlicht.

Die vorgesehenen Kölner Gemeinschaftsschulen streben derzeit entsprechende Kooperationen an und führen zum Erstellungszeitpunkt dieser Vorlage Gespräche mit den potentiellen Partnerschulen, um eine Basis für deren Schulkonferenzbeschlüsse zu schaffen. Die Kooperationsvereinbarungen werden einzelfallbezogen ausformuliert.

Die Gemeinschaftsschule Frankstraße strebt Kooperationsvereinbarungen an mit:

- Humboldt-Gymnasium, Gymnasium Kartäuser Wall 40, 50676 Köln-Altstadt/Süd
- Berufskolleg Südstadt, Zugweg 48, 50677 Köln-Neustadt/Süd (Beschluss der Schulkonferenz vom 13.05.2011, Anlage 13)

Die Gemeinschaftsschule Rochusstraße strebt Kooperationsvereinbarungen an mit:

- Berufskolleg Ehrenfeld, BK Weinsbergstraße 72, 50823 Köln-Ehrenfeld (Behandlung in Schulkonferenz 06.06.2011, Anlage 14)
- Berufskolleg Südstadt, Zugweg 48, 50677 Köln-Neustadt/Süd (Beschluss der Schulkonferenz vom 07.06.2011, Anlage 15)

Die Schulkonferenzbeschlüsse der Kooperationspartner werden als Anlage beigefügt bzw. spätestens bis zur Sitzung des Rates am 13.10.2011 nachgereicht.

6. Ganztag

Die neue Landesregierung forciert den eingeschlagenen Weg zu ganztägigen Unterrichtsformen. So hebt der Koalitionsvertrag 2010 - 2015 unter dem Titel „Gemeinsam neue Wege gehen“ insbesondere auf längeres gemeinsames Lernen sowie den Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen als wichtige Faktoren für ein gerechtes und leistungsstarkes Bildungssystem ab. Eckpunktepapier und Leitfaden benennen für den Modellversuch den gebundenen Ganztag als Regelangebot, um mehr Zeit und Raum für individuelle Förderung zu bieten und somit zu einer Verbesserung der Bildungschancen auch im Zusammenspiel mit unterschiedlichen Professionen und außerschulischen Partnern beizutragen. Die Gewährung eines Lehrerstellenzuschlages von 20 Prozent wird bereits im Leitfaden normiert.

Dies ist zu begrüßen. Die Umstellung des gymnasialen Bildungsgangs auf die 8-jährige Dauer hat in allen Schulformen zu einer spürbaren Ausweitung der Unterrichtszeit geführt. Daher war es nicht überraschend, dass sich im Herbst 2009 rd. 67% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Elternbefragung für eine Ganztagschule mit Mittagessen und Unterrichtsangeboten am Nachmittag aussprachen.

Aus diesen Gründen ist es für die Stadt Köln unverzichtbar, die neuen Gemeinschaftsschulen als gebundene Ganztagschule gem. § 9 SchulG NRW zu führen, auch weil die beiden bestehenden Schulen bisher schon gebundene Ganztagschulen waren. Zusätzliche Kosten entstehen hierdurch nicht.

7. Pädagogische Konzepte

Das Grundgerüst der pädagogischen Konzepte der beiden Schulen ist als Anlagen 11 - 12 beigelegt. Die Konzepte werden bis zum Schulstart kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Konzepte beider Gemeinschaftsschulen sind inklusiv angelegt. Die Gemeinschaftsschule Rochusstraße strebt für alle Eingangsklassen ein inklusives Angebot an, die Gemeinschaftsschule Frankstraße möchte zunächst mit einer Eingangsklasse mit inklusivem Angebot starten. Sie wollen damit auch ein wohnortnahes Angebot für den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern bereitstellen. Dies entspricht sowohl dem Wunsch vieler Eltern – gemäß der Elternbefragung aus 2009 befürworteten dies rd. 72 % der Eltern, wenn die Rahmenbedingungen stimmen – als auch den Vorstellungen des Rates der Stadt Köln, der in 2010 mit zwei Beschlüssen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Verwaltung mit der Entwicklung eines Inklusionsplans für Kölner Schulen beauftragt hat.

8. Schulsozialarbeit

An der Montessori-Hauptschule Rochusstraße ist derzeit ein Schulsozialarbeiter eingesetzt. Bei der Stelle handelt es sich um eine sogenannte „Landesstelle“, d.h. die Schule hat eine Lehrerstelle umgewandelt. Nach jetziger Vorschrift ist die Stelle Schulsozialarbeit an Lehrerstunden der Hauptschule gebunden und damit nicht übertragbar auf die Schulform Gemeinschaftsschule. Es ist dringend anzustreben, dass auch an der Gemeinschaftsschule eine Stelle Schulsozialarbeit vorgehalten wird.

9. Finanzierung

Stellenbedarf/Personalkosten

Schulsekretariat und Hausmeister

An den Schulstandorten Rochusstraße und Frankstraße sind derzeit Hausmeister tätig. Da die Standorte lediglich eine Umnutzung erfahren, wird der Einsatz von Hausmeistern an diesen Standorten auch weiterhin erforderlich sein. Ein zusätzlicher Stellenbedarf bzw. zusätzliche Personalkosten für Schulhausmeister entstehen demnach – auch unter Berücksichtigung ohnehin notwendiger Erweiterungsbauten – nicht.

Der Stellenbedarf und daraus resultierend die Personalkosten in den Schulsekretariaten richtet sich neben der Schülerzahl nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Sekretariatsstellen. Da es sich bei den Gemeinschaftsschulen um eine neue Schulform handelt, erfolgte die Berechnung des Stellenbedarfes bzw. der Personalkosten aufgrund ähnlicher Strukturen zunächst anlehnd an die der Gesamtschulen. Dadurch kommt es insbesondere durch die höhere Bewertung der Schulsekretariate bei den Gesamtschulen (VGr. VI b BAT bzw. EG 6) gegenüber den Hauptschulen (VGr. VII BAT bzw. EG 5) und den Realschulen (VGr. VII/VI b BAT bzw. EG 5) auf Basis der vorgesehenen Zügigkeiten der Gemeinschaftsschulen zu Stellenmehrbedarfen und zusätzlichen Personalkosten bei den Schulsekretariaten, die kalkuliert werden müssen.

Die Übersicht über die zusätzlich entstehenden Stellenbedarfe und Personalkosten – Aufbau der neuen Gemeinschaftsschulen, sukzessives Auslaufen der bestehenden Hauptschule bzw. Realschulen zwischen 2012/13 und 2017/18 im Vergleich zur Fortführung der bestehenden Hauptschule bzw. Realschulen – ist als Anlage 16 beigelegt. Der dort ausgewiesene zusätzliche Stellenbedarf in Höhe von insgesamt 0,51 Stelle ist jeweils anteilig in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitzustellen.

Die Finanzierung kann für das Jahr 2012 aus dem laufenden Budget der Bürgerämter erfolgen, da die Schülerzahl im Jahr 2012/13 nur unwesentlich über den aktuellen Schülerzahlen an den Standorten („Umnutzung“) liegt. Ab dem Haushaltsjahr 2012 sind die erforderlichen

Finanzmittel zusätzlich im Haushalt (Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben) bereitzustellen.

Die Vorgaben des § 82 GO für das laufende Jahr finden hierbei Beachtung, soweit sie noch zur Anwendung kommen.

Baukosten / Einrichtungskosten / Lernmittel

Rochusstraße

Am Standort Rochusstraße entsteht aufgrund der vorhandenen Raumsituation kein zusätzlicher Baubedarf durch die Errichtung einer Gemeinschaftsschule. Dort besteht zwar grundsätzlich Erweiterungsbedarf, doch die Errichtung einer Gemeinschaftsschule unter Einbeziehung des Standortes Borsigstraße als Teilstandort führt nicht zu einem zusätzlichen Bedarf. Die bereits geplanten Sanierungen, Ersatz- und Erweiterungsmaßnahmen am Standort Rochusstraße sind unabhängig von einer Gemeinschaftsschulgründung erforderlich und hängen mit der Bausubstanz und dem Mehrbedarf für das Gymnasium zusammen.

Frankstraße

Der Standort Frankstraße ist derzeit für eine 2-zügige Realschule (ab Klasse 5) und eine 2-zügige Aufbaurealschule (ab Klasse 7) ausgerichtet. Derzeit ist eine Erweiterung aufgrund der Einführung des gebundenen Ganztages zum Schuljahr 2009/10 in Planung (Planungsbeschluss vom 18.12.2008).

Im Ergebnis fallen durch die geplante Errichtung der beiden Gemeinschaftsschulen keine Kosten für Baumaßnahmen an, da diese Errichtungen parallel mit der Auflösung bestehender Schulen erfolgen und entsprechender "Schulraum" vorhanden ist. Die geplanten Gemeinschaftsschulen sollen sukzessive die Räumlichkeiten der bisherigen (Vorgänger-)Schulen übernehmen. Da es sich dabei um Schulen der Sekundarstufe I handelt, können auch die vorhandene Einrichtung und Ausstattung der Unterrichts- und Verwaltungsräume übernommen werden. In Einzelfällen werden Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffungen erforderlich werden, wie sie auch an den bisherigen Schulen angefallen wären. Diese würden über die entsprechenden Finanzpositionen der Schulverwaltung beschafft werden. Ein zusätzlicher Finanzbedarf im direkten Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der beiden Gemeinschaftsschulen wird derzeit nicht gesehen.

Auch die erforderlichen Lernmittel für die neue Schulform bedingen keine zusätzlichen Finanzmittel. Es werden lediglich die im Gesamtbudget veranschlagten Mittel von einer Schulform in eine andere umgeschichtet, da die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I unverändert bleibt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

Anlagen:

Anlage 01 Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung Schulversuch
Gemeinschaftsschulen in Köln.

Anlage 02 Eckpunktepapier 20.09.2010

Anlage 03 Leitfaden Gemeinschaftsschule

Anlage 04 Ablehnung Gemeinschaftsschule Rochusstraße vom 02.02.2011

Anlage 05 Ankündigung über grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit für
Gemeinschaftsschule Rochusstraße in weiterer Antragsrunde

Anlage 06 Übersicht der Herkunftsschulen, an denen die Elternbefragung durchgeführt wurde

- Anlage 07 Elternanschriften und Fragebogen
- Anlage 08 Rochusstraße: Antrag/SK Beschluss vom 07.06.2011
- Anlage 09 Frankstraße: Antrag/SK Beschluss vom 09.03.2011
- Anlage 10 Frankstraße: SK Beschluss vom 30.05.2011
- Anlage 11 Pädagogisches Konzept Gemeinschaftsschule Rochusstraße
- Anlage 12 Pädagogisches Konzept Gemeinschaftsschule Frankstraße
- Anlage 13 Schulkonferenzbeschluss des BK Südstadt, Zugweg 48, zur Kooperation in der Sekundarstufe II mit Gemeinschaftsschule Frankstraße
- Anlage 14 Schulkonferenzbeschluss des BK Ehrenfeld, Weinsbergstraße, zur Kooperation in der Sekundarstufe II mit Gemeinschaftsschule Rochusstraße
- Anlage 15 Schulkonferenzbeschluss des BK Südstadt, Zugweg 48, zur Kooperation in der Sekundarstufe II mit Gemeinschaftsschule Rochusstraße
- Anlage 16 Übersicht Zusatzkosten Sekretariat